

Satzung des Vereins
Interessengemeinschaft Historische Landtechnik Dargun e.V.

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsbereich
- §2 Zweck und Ziele des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit, Mittel, Verwendung
- §4 Erwerb der Mitgliedschaft
- §5 Verlust der Mitgliedschaft
- §6 Beitragspflicht, Mitgliedsausweis
- §7 Organe des Vereins
- §8 Vorstand
- §9 Mitgliederversammlung
- §10 Rechnungsprüfer
- §11 Auflösung des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Historische Landtechnik Dargun e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 17159 Dargun, Dörgelin, 32 Landkreis Demmin
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Demmin eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kulturwerten, die Heimatpflege und Heimatkunde insbesondere die Pflege und Erhaltung von historischen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Traktoren. Dies soll verwirklicht werden, insbesondere durch:
 - die Pflege geschichtlicher Traditionen in dörflichen und ländlichen Bereichen
 - die Erforschung, Erhaltung, Pflege, Restaurierung und Einsatz historischer Landtechnik
 - die Förderung der Jugendarbeit zur Erhaltung historischer Landtechnik
 - die Ausstellung und Vorführung historischer und neuzeitiger Landmaschinen und Traktoren in der Öffentlichkeit, um damit technisches Interesse zu wecken und Erfinder- und Pioniergeist zu demonstrieren; zudem ist auch ein vordergründiges Ziel die Erhaltung und Vorführung bäuerlicher Arbeitsmethoden, die seit Beginn des technischen Fortschritts Einzug gehalten haben, insbesondere auch durch die Einbeziehung der Jugend
 - die Erhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen Kulturgüter macht den Erfahrungsaustausch und den Besuch von anderen dem gleichen Ziele verfolgenden Vereinen und Museen erforderlich

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mittel, Verwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Zuwendungen oder Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, die Satzung anzuerkennen und dies mittels eines schriftlichen Aufnahmeantrages erklären.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sind vom Beitrag befreit.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese kann die Aufnahme mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen beschließen

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation derselben
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder Anteilen am Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
- a) ein Mitglied dem Zweck und dem Ziel oder den Beschlüssen in grober Weise zuwiderhandelt
 - b) ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Gemeinschaft schädigen Verhaltens schuldig macht
 - c) ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Verzug ist

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

Beitragspflicht

- (1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes ist von der Zahlung des ersten Vereinsbeitrages abhängig.
- (3) Ein Recht zur Aufrechnung oder der Zurückhaltung von Mitgliedsbeiträgen besteht für das Mitglied- gleich aus welchem Rechtgrund- nicht.
- (4) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein ist der Sitz des Vereins. Gerichtsstand ist das für Dargun, zuständige Amtsgericht.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Rechnungsprüfer

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennter Wahl, jeder für sich, gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung, unter der Einhaltung der Vereinssatzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (4) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied hat einzeln eine Vertretungsvollmacht.
- (5) Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.
- (6) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500,00 € im Geschäftsjahr belasten, ist der Vorstand bevollmächtigt.
- (7) Für Grundstückverträge und Kreditaufnahmen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (8) Über Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer, oder bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied Protokoll, zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich im 1.Quartal stattzufinden.
- (3) Die Einladung hat schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste/Beschlussfähigkeit
 - b) Bericht des ersten Vorsitzenden bzw. des Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Kassierers
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - g) Wahlen
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (natürliche Person über 16 Jahre oder vertretene juristische Person) 1 Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderung
 - b) Dringlichkeitsanträge

- (8) Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag (Einzelantrag ausreichend) sind sie in geheimer Abstimmung (Stimmzettel/Wahlurne) durchzuführen. Zur Durchführung von Wahlen ist eine Wahlkommission zu berufen.
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand dies für notwendig erachtet
 - b) 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich begehrt
- (11) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder im Falle dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied Protokoll zu führen und das Protokoll vom Protokollführer, dem ersten Vorsitzenden oder einen weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein hat 2 Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand begleiten.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dargun, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion, einer Übernahme oder eines Zusammenschluss des Vereins mit einem Verein der die gleichen Ziele und Zwecke verfolgt, wird das Vermögen des Vereins mit übertragen. Beschlüsse zu Fusionen, Übernahmen oder Zusammenschlüssen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.